

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme der agw zu den Beratungen im
ENVI und im Plenum des Europäischen Parla-
ments
zum Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und
2008/105/EG in Bezug auf prioritäre
Stoffe im Bereich der Wasserpolitik,
COM(2011) 876 final vom 31.01.2012**

Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 26.11.2012

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 29 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Die **agw** begrüßt die Vorlage des Berichtes des Abgeordneten Seeber zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik COM(2011)876 final vom 31.01.2012. Die auf den beiden Stakeholder-Hearings am 24. April und am 5. Juni 2012 in Brüssel präsentierten Auffassungen sowie die Vielzahl der vorliegenden Änderungsanträge haben die **agw** veranlasst, in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 06. Juni 2012, einige Anmerkungen und Fragen aus Sicht der Wasserwirtschaft zu konkretisieren. Wir empfehlen den Abgeordneten bei der Abstimmung im ENVI und im Plenum, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Das aquatische Leben reagiert auf einzelne chemische Substanzen empfindlicher als der Mensch. Das Europaparlament hat jetzt darüber zu entscheiden, ob es für die Menschen in Europa zielführend ist, die Maßstäbe für die Reinheit der Gewässer mit dieser aus dem Kommissionsvorschlag abzuleitenden Abсолютheit an einer **vollständigen Unversehrtheit** des aquatischen Lebens auszurichten, wenn die Erreichung dieser Ziele nur unter bewussten Verzicht auf Standards – z.B. in den Bereichen Medizin, Versorgung, Energie – für die Menschen zu erreichen ist. Dass eine solche Aufgabe notwendig wäre, zeigt sich z. B. an den für Quecksilber bzw. PAK geforderten Werte, die einen weitgehenden Verzicht z.B. auf Kohlekraftwerke bzw. den Autoverkehr bedeuten. Wobei zu beachten ist, dass diese Stoffe auch als Ergebnis natürlicher Prozesse diffus in die Gewässer eingetragen werden.
2. Beim Vollzug der Richtlinie sollte das Primat auf der **konsequenten Anwendung des Verursacherprinzips und nicht bei End-of-Pipe-Lösungen** (d. h. weitergehende Behandlung auf den kommunalen Kläranlagen) liegen. Insbesondere sollte in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen werden, dass erhöhte Anforderungen an die kommunale Abwasserreinigung nur

in lokal zu begründenden Ausnahmefällen zur Anwendung kommen dürfen, um zu verhindern, dass die Mitgliedsstaaten in dem Glauben gelassen werden, der weitere Kläranlagenausbau sei der einzig gangbare Weg, die neuen Richtlinienwerte zu erreichen, obwohl

- viele Stoffe wie Pestizide, Herbizide, Quecksilber und PAK hauptsächlich nicht über Kläranlagen in die Gewässer getragen werden, sondern über die Landwirtschaft oder atmosphärische Einträge.
 - andere Stoffe, die bislang über die kommunalen Kläranlagen in die Gewässer geleitet werden, wirtschaftlicher und effektiver vor ihrem Eintrag ins Kanalisationsnetz entfernt werden als auf einer kommunalen Kläranlage..
3. Es sollten nur solche Substanzen in den Anhang aufgenommen und mit Umweltqualitätsnormen belegt werden, für die **eindeutige wissenschaftliche Ableitungen** vorliegen. Stoffe, für die im Entwurf aufgrund fehlender Fachinformationen hohe Sicherheitsfaktoren eingerechnet wurden, gehören nicht den Annex II, sondern in die Watchlist.
 4. Die **Watchlist** soll die Stoffe enthalten, für die noch keine ausreichende Datenbasis zur Festlegung von Umweltqualitätsnormen vorliegt. Eine Befristung für die Verweildauer in der Watchlist mit anschließendem Beschluss für oder gegen die Festsetzung von Umweltqualitätsnormen ist sinnvoll.
 5. Besonderes Augenmerk sollte auf eine **einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten** gelegt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die europäische Rechtssetzung ihre Hausaufgaben hinsichtlich Chemikalienpolitik (REACH), Medikamenten- und Pestizidzulassung sowie Verbraucherinformation erledigt. Auch sollte die EU-Kommission ihre bisher fehlende Bereitschaft, Hilfestellungen zum Vollzug der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu leisten, beenden und zu einem einheitlichen Vollzug beitragen.

Hintergrundinformationen zum Vollzug der Richtlinie in den Mitgliedstaaten

Die **agw** hält es für sinnvoll, dass sich Kommission, Parlament und Rat eingehend mit den technischen und rechtlichen Handlungsoptionen der Mitgliedstaaten befassen. Die folgenden 4 Aspekte stehen aus unserer Sicht dabei im Mittelpunkt der Diskussion:

1. Es gibt keine technischen Patentlösungen für die Erreichung der Güteziele für die neu in die Richtlinie aufgenommenen Stoffe

Begründung:

Die Vertreterin des europäischen Umweltbüros hat auf der Anhörung am 24. April die These vertreten, dass die in Mitgliedstaaten wie z.B. Österreich, den Niederlanden und Deutschland, nahezu flächendeckend realisierte sog. weitergehende Abwasserreinigung (3. Reinigungsstufe) ausreichen würde, die neu festzusetzenden UQN in den Gewässern einzuhalten. Unabhängig davon, ob die neu aufgenommenen Substanzen überhaupt über die kommunalen Kläranlagen in die Gewässer eingetragen werden, ist diese These nach neuestem Kenntnisstand nicht aufrecht zu halten. Wissenschaftliche technische Versuche auf verschiedenen Kläranlagen in Deutschland haben gezeigt, dass dazu zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen in einer 4. Reinigungsstufe wie z.B. die Filtration über Pulveraktivkohle oder eine Ozonoxydation erforderlich wären. Da die Wirksamkeit der beiden Maßnahmen gegenüber den zu entfernenden Substanzen unterschiedlich ist, sind im Einzelfall sogar beide Verfahren erforderlich. Auch kann es häufiger Konstellationen geben, in denen die Wirksamkeit beider Verfahren zusammen nicht ausreicht, um die anzustrebenden UQN im Gewässer zu erreichen. Zudem würde eine 4. Reinigungsstufe die Abwasserbehandlungskosten erheblich erhöhen. Genannt werden in der Literatur Zahlen zwischen 0,10 € und 0,30 € pro Kubikmeter behandeltes Abwasser, bei dem Einsatz von Membrantechniken, deren Anwendung in der Abwasserbehandlungstechnik noch weiterer Entwicklung bedarf, werden sogar Kosten bis zu 1,50 € für die Behandlung von einem Kubikmeter Abwasser prognostiziert.

2. Die Einträge der im Entwurf aufgeführten Stoffe in die Gewässer gestalten sich oft heterogen sowie äußerst komplex und sind i.d.R. nicht leicht abzustellen, insbesondere nicht mittels einfacher technischer Maßnahmen

Begründung:

Die Emission der meisten der in der in die Richtlinie neu aufzunehmenden Stoffe – es handelt sich in der Mehrzahl um Pestizide - erfolgt diffus über Abschwemmungen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder aber über eintretendes kontaminiertes Grundwasser.

Für die Begrenzung der Einträge von Stoffen, die diffus in die Gewässer eingetragen werden, stehen grundsätzlich keine technischen Lösungen zur Verfügung. Als mögliche Maßnahmen kann es vorrangig nur um Vorgaben zum Umgang mit diesen Substanzen oder aber um die grundsätzliche Frage der Zulassung solcher Stoffe (siehe **agw**-Anmerkungen unter Punkt 3), gehen. Auch ist es verwunderlich, dass die Frage der diffusen Einträge von Chemikalien in die Gewässer auf der Anhörung überhaupt nicht thematisiert wurde.

Die übrigen Stoffe können sowohl diffus als auch punktuell in Kanalnetze oder Kläranlagen oder aber diffus, z.B. über Regenüberläufe oder Straßenabläufe, in die Gewässer eingetragen werden. Die für Kläranlagen aktuell diskutierten und in Entwicklung befindlichen zusätzlichen Abwasserbehandlungsverfahren sind in ihren technischen und finanziellen Aspekten unter Punkt 1 der **agw**-Anmerkungen abgehandelt. Sie stellen keine Patentlösungen zur Erreichung der neuen UQN dar.

3. Ohne zusätzliche Initiativen und begleitende ordnungspolitische Hilfestellungen aus Brüssel ist eine einheitliche und erfolgreiche Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie in den Mitgliedsstaaten schwer zu gewährleisten

Begründung:

Vor dem Hintergrund des letzten Berichtes der EU-Kommission zur Umsetzung der Richtlinie kommunales Abwasser in den Mitgliedsstaaten stellt sich die Frage, wie sich die EU-Kommission eine einheitliche Umsetzung der zu novellierenden Richtlinie in den Mitgliedsstaaten vorstellt. Es wird Staaten geben, die über die nötigen administrativen und finanziellen Ressourcen verfügen, um überhaupt Maßnahmen einzuleiten. Auf der anderen Seite gibt es Mitgliedsstaaten, die darum kämpfen, in absehbarer Zeit die Vorgaben der Richtlinie 91/271/EWG überhaupt erst einmal einzuhalten.

Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht nicht vorrangig auf technische Maßnahmen rekuriert werden kann, weil diese besonders bei den Substanzen, die diffus eingetragen werden, nur wenig wirksam sind. Im Sinne des Verursacherprinzips sind insbesondere auch ordnungspolitische Maßnahmen zur Erreichung der UQN erforderlich. So kann es nicht sein, dass im Richtlinienentwurf eine Substanz aufgenommen ist, die nach den neuesten Vorgaben der EU-Pestizidzulassung zugelassen worden ist. Hier muss der Gesetzgeber in Brüssel seine Hausaufgaben erledigen und für eine Kohärenz von Richtlinien sorgen. Dies betrifft übrigens auch die Frage der Zulassung von Medikamenten. Auch hier sollte geprüft werden, ob und in wieweit Aspekte der Umweltverträglichkeit und des Gewässerschutzes auch bei der Zulassung von Medikamenten bzw. bei ihren Anwendungsregelungen mit betrachtet werden müssen. Es ist offensichtlich, dass der Löwenanteil der möglichen Lösungen von Belastungssituationen mit Spurenstoffen in Gewässern nur über eine nachhaltige Chemikalienpolitik der EU – darin eingeschlossen Pestizide und Medikamente – kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist für uns die Auffassung des Vertreters der EU-Kommission, dass über die Umsetzung der Richtlinie allein in den Mitgliedstaaten entschieden werden sollte, weder sachgerecht noch Ziel führend.

4. Bei Substanzen mit besonders niedrigen UQN werden Verbesserungen in den Gewässern theoretisch und praktisch nur schwer zu erreichen sein

Begründung:

Die **agw** hat in ihrer Stellungnahme vom 27. März 2012 kritisiert, dass bei einigen Substanzen durch die Festlegung besonders hoher Sicherheitsfaktoren besonders niedrige UQN abgeleitet wurden, weil für diese Stoffe keine ausreichenden toxikologischen Daten existieren. Die daraus resultierenden UQN sind so gering, dass selbst die Einleitung von Trinkwasser in die Gewässer, dass in allen Punkten der EU-Trinkwasserrichtlinie entspricht, die Gehalte in den Gewässern erhöhen könnte, was wiederum dem Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie widerspricht. Dieses absurde Szenario unterstreicht noch einmal unsere Forderung, in der Richtlinie nur Stoffe zu regeln, für die ausreichend Daten vorhanden sind. Allerdings muss grundsätzlich auf die Schwierigkeit und den Widersinn hingewiesen werden, die zwangsläufig entsteht, wenn man der Bevölkerung vermitteln muss, dass sich akzeptables Trinkwasser auch dort gewinnen lässt, wo die UQN nicht eingehalten werden.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die folgenden Kritikpunkte aus der Stellungnahme vom 27. März 2012 weiterhin Bestand haben:

- die fehlende Sinnhaftigkeit der Aufnahme natürlicher oder natürlich entstehender Substanzen in die Stoffliste
- die Ableitung von UQN trotz unzureichender oder widersprüchlicher Datenlage
- die Verschleierung einer unzureichenden ökotoxikologischen Datenbasis durch hohe Sicherheitsfaktoren
- die fehlenden Analyseverfahren im Bereich besonders niedriger UQN-Konzentrationen
- die Nicht-Kohärenz von zulässigen Durchschnitts- und zulässigen Höchstwerten